

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes
Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires
Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 3/2022

Dezember 2022

- 1. Überblick über die Revision der Ausführungsbestimmungen zum GwG, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten**
- 2. Reminder: Finanzintermediäre müssen ab dem 1. Januar 2023 über interne Weisungen zur periodischen Aktualisierung ihrer Kundendaten verfügen**
- 3. Reminder: Ende der Übergangsfrist für Vermögensverwalter und Trustees am 31. Dezember 2022**
- 4. Entwicklungen in Bezug auf ein schweizerisches Zentralregister zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen**
- 5. Publikationen**
- 6. Seminare GwG 2023 und 2024**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Überblick über die Revision der Ausführungsbestimmungen zum GwG, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten

An seiner Sitzung vom 31. August hat der Bundesrat das Datum für das Inkrafttreten des revidierten GwG und sämtlicher Ausführungsbestimmungen (GwV, VBGÖ, HRegV, EMKV, GebV-EMK, DBZV, MGwV) auf den 1. Januar 2023 festgelegt. In diesem Zusammenhang veröffentlichte er eine Liste der Änderungen, die bei sämtlichen Ausführungsbestimmungen zum GwG vorgenommen werden. Diese finden Sie hier:

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/72817.pdf>

Wir machen Sie auf folgende Änderungen der MGwV und der GwV-FINMA aufmerksam:

Die Änderungen der MGwV zielen im Wesentlichen darauf ab, die Tätigkeit der Meldestelle per 1. Januar 2023 an die neuen Bestimmungen des GwG anzupassen:

- Der Finanzintermediär darf eine Geschäftsbeziehung abbrechen, wenn ihm die Meldestelle nicht innert 40 Arbeitstagen nach erfolgter Meldung mitteilt, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt (vgl. insb. Art. 9b und 23 Abs. 5 nGwG).
- Das Zentralamt wird (i) zur GwG-Aufsichtsbehörde für die Händlerinnen und Händler, die gewerbsmässig mit Edelmetallen handeln (Art. 16 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 3, 29a Abs. 3 und 4 sowie 35 Abs. 2 GwG), wird (ii) mit den SRO und AO alle Auskünfte austauschen, die für die Anwendung des GwG erforderlich sind (Art. 29b Abs. 1 GwG),

und wird (iii) die von ausländischen Meldestellen stammenden Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten (Art. 29a Abs. 2^{bis} GwG).

In der **GwV-FINMA** wurde Art. 26 auf den 1. Januar 2023 dahingehend ergänzt, dass alle Finanzintermediäre interne Weisungen mit Kriterien für die risikobasierte periodische Überprüfung der Aktualität der Kundendaten sowie der diesbezüglichen Prozesse erlassen müssen. Diese Pflicht ergibt sich aus der neu im GwG verankerten generellen Pflicht zur periodischen Aktualisierung der Kundendaten (Art. 7 Abs. 1^{bis} nGwG). Sie betrifft alle Geschäftsbeziehungen, unabhängig von deren Risikoklassifizierung. In Bezug auf die Periodizität und den Prüfumfang wurde ein risikobasierter Ansatz gewählt, der ein individualisiertes Risikomanagement ermöglicht, das auf das Geschäftsmodell jedes Finanzintermediärs und dessen Kundinnen und Kunden zugeschnitten ist. Zudem wurde die GwV-FINMA auch in folgenden Punkten angepasst: (i) die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf DLT-Handelssysteme (Art. 3 Abs. 1 nGwV-FINMA), (ii) die Senkung der Prüfschwelle zur Identifizierung der Vertragspartei bei Geschäften in virtuellen Währungen auf CHF 1'000.- (Art. 78b nGwV-FINMA), und (iii) die Präzisierung der Regelungskompetenz der SRO-SVV (Art. 42 nGwV-FINMA).

Die Reglemente der SRO SAV/SNV werden ebenfalls angepasst, um die vorgenannten Gesetzesänderungen abzubilden. Wir werden Ihnen diese zur Kenntnis bringen, sobald sie von der FINMA genehmigt wurden.

2. Reminder: Finanzintermediäre müssen ab dem 1. Januar 2023 über interne Weisungen zur periodischen Aktualisierung ihrer Kundendaten verfügen

Im Zusammenhang mit der oben dargelegten Änderung von Art. 7 Abs. 1^{bis} nGwG und Art. 26 nGwV-FINMA machen wir Sie darauf aufmerksam, dass jeder Finanzintermediär über interne Weisungen verfügen muss, die den Umfang und die Periodizität der Aktualisierung der Kundendaten anhand strenger Kriterien und mittels eines risikobasierten Ansatzes festlegen.

Die internen GwG-Weisungen, die in der Standarddokumentation der SRO SAV/SNV zur Verfügung stehen, werden ebenfalls angepasst, um diese Änderung abzubilden.

3. Reminder: Ende der Übergangsfrist für Vermögensverwalter und Trustees am 31. Dezember 2022

Wir weisen Sie auf die FINMA-Aufsichtsmittteilung 02/2022 vom 11. August 2022 hin, in der die FINMA angekündigt hat, dass die Übergangsfrist zur Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen für bereits aktive Vermögensverwalter und Trustees, zum Anschluss bei einer Aufsichtsorganisation (AO) und zum Einreichen eines Bewilligungsgesuchs bei der FINMA nicht verlängert wird. Um im Jahr 2023 weiterhin rechtmässig tätig sein zu dürfen, müssen die betroffenen Institute damit bis Ende Jahr ihr Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen.

Zudem kündigte die FINMA an, bei Instituten, die ihr Gesuch nicht fristgerecht eingereicht haben, Abklärungen durchzuführen und Verstösse gegen die Finanzmarktgesetze konsequent zu ahnden. Bei erhärtetem Verdacht auf eine gewerbsmässige Vermögensverwaltung ohne Bewilligung ist die FINMA verpflichtet, beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) Strafanzeige zu erstatten. Darüber hinaus wird sie aufsichtsrechtliche Massnahmen einleiten, die von einem Eintrag auf der öffentlichen Warnliste bis hin zur Liquidation des Unternehmens gehen können. Die FINMA hat in ihrer Aufsichtsmittteilung vom 11. August 2022, S. 7, E. 3 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie auch Massnahmen gegen natürliche Personen ergreifen kann, die für Missstände innerhalb des Instituts verantwortlich sind.

https://www.finma.ch/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/finma-aufsichtsmittteilungen/20220811-finma-aufsichtsmittteilung-02-2022.pdf?sc_lang=de&hash=F16FFC8E1F54B1A819CDDF52FC8CF8FE

Im Jahresbericht, den jeder angeschlossene Finanzintermediär bis zum 31. Januar 2023 an die Geschäftsstelle der SRO SAV/SNV einzureichen hat, werden Sie aufgefordert, anzugeben, ob Sie als Trustee oder Vermögensverwalter tätig sind, ob Sie einer Bewilligungspflicht unterliegen

oder davon befreit sind und ob Sie die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung des FINIG und des FIDLEG ergriffen haben. In diesem Zusammenhang hat die SRO SAV/SNV der FINMA die Namen der Mitglieder zu melden, die innerhalb der gesetzlichen Fristen kein Anschlussgesuch an eine Aufsichtsorganisation bzw. kein Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht haben.

4. Entwicklungen in Bezug auf ein schweizerisches Zentralregister zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen

Mit Mitteilung vom 12. Oktober hat der Bundesrat darüber informiert, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt hat, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bis zum 30. Juni 2023 eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, um die Transparenz zu erhöhen und die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erleichtern. Ziel ist namentlich die Einführung eines Zentralregisters zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten sowie von neuen Pflichten zur risikobasierten Aktualisierung der diese betreffenden Informationen. Der Bundesrat hat bereits mitgeteilt, dass der Zugang zu diesem Register auf die zuständigen Behörden beschränkt sein wird.

Das EFD wird zudem beauftragt, in der Gesetzesvorlage weitere Massnahmen zur Stärkung des bestehenden Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei aufzunehmen, die unter Einbezug der betroffenen Akteure zu konzipieren sind.

Grund für diesen Entscheid waren die jüngsten internationalen Entwicklungen in diesem Bereich, insbesondere die Verabschiedung der revidierten Empfehlung Nr. 24 der Financial Action Task Force betreffend die Transparenz von juristischen Personen sowie die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten im März dieses Jahres.

5. Publikationen

Wir möchten Sie auf zwei interessante, kürzlich erschienene Publikationen zur Tätigkeit der MROS und der FINMA im Jahr 2021 hinweisen:

(i) Der Jahresbericht MROS 2021, abrufbar unter:

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/jb.html>

(ii) Der FINMA-Jahresbericht 2021, abrufbar unter:

<https://www.finma.ch/de/dokumentation/finma-publikationen/geschaeftsberichte/>

6. Seminare GwG 2023 und 2024

Die GwG-Seminare 2023 finden an folgenden Daten statt: Anmeldung unter: <http://www.sro-sav-snv.ch>

Grundausbildung 2023		Weiterbildung 2023	
Genf (f)	Donnerstag, 14.09.2023	Genf (f)	Mittwoch, 13.09.2023
Lugano (i)	Donnerstag, 05.10.2023	Genf (f)	Mittwoch, 01.11.2023
Zürich (d)	Dienstag, 24.10.2023	Lugano (i)	Mittwoch, 04.10.2023
		Zürich (d)	Mittwoch, 25.10.2023
		Olten/Zürich (d)	Mittwoch, 15.11.2023

Die GwG-Seminare 2024 finden an folgenden Daten statt:

Grundausbildung 2024		Weiterbildung 2024	
Genf (f)	Donnerstag, 12.09.2024	Genf (f)	Mittwoch, 11.09.2024
Lugano (i)	Donnerstag, 10.10.2024	Genf (f)	Dienstag, 05.11.2024
Zürich (d)	Donnerstag, 24.10.2024	Lugano (i)	Mittwoch, 09.10.2024
		Zürich (d)	Mittwoch, 23.10.2024
		Olten/Zürich (d)	Mittwoch, 13.11.2024

Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen das Generalsekretariat gerne zur Verfügung.

Generalsekretariat, Spitalgasse 40, 3011 Bern, info@sro-sav-snv.ch, Tel.: 031 533 70 00

Deutsch: Christian Lippuner, christian.lippuner@sro-sav-snv.ch, Tel.: 071 230 30 50
 Französisch: Olivier Nicod, olivier.nicod@oar-fsa-fsn.com, Tel.: 058 658 80 00
 Italienisch: Pietro Crespi, pietro.crespi@oad-fsa-fsn.ch, Tel.: 091 825 15 52

Disclaimer: Die SRO SAV/SNV behält sich vor, über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Nebst den Seminaren und den Informationsbulletins liegt es in der Verantwortung der angeschlossenen Finanzintermediäre, selber alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um über die notwendigen Informationen zur einwandfreien Ausübung ihrer unterstellungspflichtigen Tätigkeiten zu verfügen. Es wird insbesondere an die Möglichkeit erinnert, die elektronischen Informationsupdates der zuständigen Behörden zu abonnieren (E-Mail Push-Services), die insbesondere das EFD, die FINMA, das SECO und die MROS anbieten.